

ihren alten wol hergebrachten vnd Confirmierten Freyheiten Ordnungen vnd gebreuchen beruhiglich bleiben vnd gelassen werden.

Were aber sach / daß ein Gewerck oder Bergman / er bau gleich auff vnsern oder der Ständ Gründen / eigne Landgüter hette / darumben er für das Landrecht zu gestehen Citiert wird / so sol er derselben Landgüter halben / eben das jenig / als andere Landleut zu thun / vnd alda vor dem Landrecht zugestehen / auch Recht zugeben vnd zu nemen schuldig seyn.

Wann die Bergleuth Landgüter haben / wohin sie zu erscheinen schuldig.

Wann sich auch zutrüg / daß jemand auß den Ständen dieses Königreichs Böhem / eine oder mehr Bergwergs Personen in sachen / Leib / Ehr / vnd Landgüter betreffend / zu zeugniß bedürffte / so sol ihme derselbig einen Schreiber von der Landtassel außbitten / vnd an die ort da der Zeug wonet / es sey nun auff vnsern eignen Königlichen / oder eines andern Grundherrn gründen / entweder zum Stat oder Bergambt daselbst / dem gebrauch nach abfertigen / alda dieselb Person Citieren / beschicken / vnd die zeugnis durch berürten Schreiber dem Lands gebrauch nach / einnemen lassen / Solche zeugnis solle alsdann bey dem Land vnd sonst einem jetwedern Rechten / als were die mit der Landtassel auffgenommen kressstig vnd gnungsam sein.

Wann die Bergleuth zeugnisse.

Wo aber einer auß den Bergwergs verwanten / auß der Partheyen anhalten / sein zeugnis gutwillig hinnen bey der Landtassel oder andern Rechten geben wolt / so sol es demselben auch bevorstehen.

Kl ij

Aber